



**STADT
TROSSINGEN**

**ZWECKVERBAND
INTERKOMMUNALES GEWERBEGBEIT
NEUEN**



**GEMEINDE
DURCHHAUSEN**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIETS

ENTWURF

Interkommunales Gewerbegebiet

>>Neuen III<<

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Örtliche Bauvorschriften
2.1	Dachformen, Dachneigung

Ziffer	Inhalt
---------------	---------------

- | | |
|-----------|--|
| 2.2 | Regenerative Energien |
| 2.3 | Äußere Gestaltung baulicher Anlagen |
| 2.4 | Werbeanlagen |
| 2.5 | Außenantennen und Versorgungsleitungen |
| 2.6 | Einfriedungen |
| 2.7 | Private Stellplätze, private Verkehrsflächen |
| 2.7.1 | Oberflächenabschluss |
| 2.8 | Regenwasserbehandlung |
| 3. | Hinweise |
| 3.1 | Kanalhausanschlüsse |
| 3.2 | Dränungen |
| 3.3 | Gewerbliche Abwässer |
| 3.4 | Geotechnik |

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- | | |
|-----|--|
| 1.1 | Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995
(GBl. S. 617) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2014
(GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015 |
|-----|--|

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.

2.2 Regenerative Energien **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere K 5910 und L 432, ausgehen.

2.3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Grelle und fluoreszierende Oberflächen sind nicht zulässig.
- Von Fassaden und Dachflächen dürfen keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Straßenflächen entstehen (insbesondere die Landstraßen L 432 und Kreisstraße K 5910). Die Verwendung von Spiegelglas ist in diesen Bereichen nicht zulässig.

2.4 Werbeanlagen **(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

Von Werbeanlagen darf keine Blendwirkung auf die Landesstraße L 432 sowie auf die Kreisstraße K 5910 ausgehen.

2.5 Außenantennen und Versorgungsleitungen **(§ 74 (1) Nr. 4 und Nr. 5 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Stromfreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.

2.6 **Einfriedungen** **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Von öffentlichen Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind mindestens 0,5 m Abstand einzuhalten.
- Zäune sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.

2.7 **Stellplätze und private Verkehrsflächen** **(§ 74 (2) Nr. 6 LBO)**

2.7.1 **Oberflächenabschluss**

- Stellplätze für PKW sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabschluss auszubilden, sofern kein Gefährdungspotential aufgrund des betrieblichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gegeben ist.
- Private LKW- Stellplätze sind wasserundurchlässig herzustellen.

2.8 **Regenwasserbehandlung** **(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**

- Regenwasser aus Dach- und Hofflächen ist in die Regenwasserkanäle einzuleiten und der Retentions- und Filteranlage zuzuführen.
- Freiflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

3. **H I N W E I S E**

3.1 **Kanalhausanschlüsse**

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wieder herzustellen.

3.3 Gewerbliche Abwässer

Eventuell anfallende wassergefährdende Abwässer bedürfen einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist im Einzelfall mit dem Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt - abzustimmen.

3.4 Geotechnik

Opalinuston-Formation (Mitteljura) den Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) destonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsboden zu rechnen ist. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten wird objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Aufgestellt:

Trossingen /Durchhausen, den 18.07.2016
geändert am 22.11.2018

.....
Dr. Clemens Maier
Verbandsvorsitzender

.....
Simon Axt
Stellv. Verbandsvorsitzender

Ausgefertigt:

Trossingen /Durchhausen, den

.....
Dr. Clemens Maier
Verbandsvorsitzender

.....
Simon Axt
Stellv. Verbandsvorsitzender